0

Kapitel 1 Das Allgemeine Schuldrecht

Dieses Buch behandelt das "Allgemeine Schuldrecht". Darunter versteht man die Abschnitte 1 bis 7 (§§ 241 bis 432 BGB) des zweiten Buchs des BGB ("Recht der Schuldverhältnisse"). Der 8. Abschnitt (§§ 433 bis 853 BGB) regelt "Einzelne Schuldverhältnisse". Er enthält also besondere Abweichungen zu den Vorschriften, die wir uns im Folgenden ansehen werden (Klammerprinzip des BGB)¹. Daher bezeichnet man ihn auch als "Besonderes Schuldrecht", er wird in einem eigenen Band dargestellt.

I. Fragestellungen des Allgemeinen Schuldrechts

Das Schuldrecht regelt viele Fragen sehr detailliert, aber leider nicht zentral an einer Stelle, sondern oft über große Abstände verteilt.² Es wäre unzweckmäßig, Strukturen, Definitionen oder Auslegungsstreitigkeiten abstrakt zu lernen – Sie sollten stattdessen die Systematik in jedem Fall **unmittelbar im Gesetz nachverfolgen**. Es ist wichtig, dass Sie (insbesondere in der Klausur) eine grobe Orientierung haben, wo Sie bestimmte Regelungen im Gesetz finden.

Hinweis

Nehmen Sie parallel zu diesem Buch einen Gesetzestext zur Hand!

Die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts decken ein breites Spektrum an in Klausuren, aber auch im Alltag immer wieder auftretenden Fragestellungen ab. In dieser Einleitung sollen Sie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen im Allgemeinen Schuldrecht und ihre Bedeutung in der Klausur gewinnen. Natürlich müssen Sie vor der Lektüre des Buchs im Übrigen die Details noch nicht verstehen. Dennoch ist wichtig, dass Sie zumindest eine erste Orientierung, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zum Allgemeinen Teil, zum Besonderen Schuldrecht und zum Sachenrecht, erhalten.

1

Zum Klammersystem Petersen, Jura 2011, 759; Zur Entstehung des BGB siehe nur Schulte-Nölke, NJW 1996, 1705 ff.; Stürner, JZ 1996, 741 ff.; Generalkritik bei Koziol, AcP 212 (2012), 1–62.

² So begründete die damalige Justizministerin 2001 das Bedürfnis nach einer großen Schuldrechtsmodernisierung, vgl. Däubler-Gmelin, NJW 2001, 2281, 2282; siehe schon fast 20 Jahre vorher ihr Amtsvorgänger, Engelhard, NJW 1984, 1201.



Das Vorliegen eines Schuldverhältnisses ist notwendige Mindestvoraussetzung für das Entstehen von schuldrechtlichen Ansprüchen ("Forderungen").³ In der Klausur müssen Sie daher das Vorliegen eines Schuldverhältnisses unter dem Punkt "Anspruch entstanden" prüfen.

Nach § 311 Abs. 1 BGB entstehen rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse grundsätzlich durch einen Vertrag. Das bedeutet: Sie können hier genauso wie in den Klausuren zum BGB AT prüfen. Gesetzlich normierte Ausnahme ist die Auslobung,⁴ die durch einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung entsteht, § 657 BGB. Wie ein Vertrag entsteht, haben Sie im Allgemeinen Teil gelernt (§§ 145 ff. BGB).⁵ Das Schuldrecht regelt eine Vielzahl von typischen Verpflichtungsgeschäften und gibt mitunter Besonderheiten für deren Begründung (etwa in § 311b BGB) oder die Gültigkeit einzelner Regelungen (etwa in §§ 305 ff. BGB für Allgemeine Geschäftsbedingungen) vor.⁶

³ Zu den dinglichen Ansprüchen (etwa § 861 f. BGB, § 985 BGB, § 1004 BGB, § 1007 BGB) als Gegenbegriff (Mot. III, S. 398 f.) siehe *Picker*, FS Bydlinski, 2002, S. 269 ff.

⁴ Diese vom Gesetzgeber bewusst (Mot. II, S. 518 f.) in Kauf genommene Unregelmäßigkeit will *Bergmann*, in: Staudinger, § 657 BGB Rn. 13 ff. durch eine gewagte Begriffskonstruktion ("auf die Auslobung bezogenes besonderes Willensmoment des Handelnden" als Quasi-Annahme) beseitigen – das sollte man jedenfalls als Student in der Klausur tunlichst vermeiden.

⁵ Der Grundfall (Annahme des Antrags) wird in § 151 BGB nur nebenbei erwähnt; siehe *Fritsche*, JA 2006, 674 ff.; *Jung*, JuS 1999, 28 ff.; *Petersen*, Jura 2009, 83 ff. zu aktuellen Problemen siehe *Sutschet*, NJW 2014, 1041.

⁶ Gut lesbar *Freitag/Leible*, JA 2000, 887 ff.; zum ökonomischen Hintergrund *Kötz*, JuS 2003, 209 ff.; allgemein *Grünberger*, Jura 2009, 249 ff.

7

Näheres behandeln wir im 2. Kapitel unter II (\rightarrow Rn. 33) sowie im 4. Kapitel (\rightarrow Rn. 205).

Bsp.: Nach § 139 BGB ist ein Vertrag, der teilweise unwirksam ist im Zweifel insgesamt unwirksam. Dieser Grundsatz wird für allgemeine Geschäftsbedingungen umgekehrt: Nach § 306 Abs. 1 BGB ist nur die konkrete Klausel unwirksam, der Vertrag im Übrigen bleibt wirksam. Etwas anderes gilt nach § 306 Abs. 3 BGB nur wenn ausnahmsweise eine besondere Belastung besteht. Nach § 151 BGB kommt ein Vertrag durch Annahme des Antrags zustande. Dies gilt grundsätzlich auch für die Schenkung – nach § 516 Abs. 2 BGB wird aber die Annahme fingiert, wenn der Beschenkte trotz Fristsetzung nicht reagiert. B

• Ein Schuldverhältnis kann aber auch ohne Willenserklärungen, also auf anderem Wege als durch ein Rechtsgeschäft entstehen. Daher finden sich im Schuldrecht Regelungen, in denen jemand einen Anspruch allein durch tatsächliche Umstände erwirbt, sog. gesetzliche Schuldverhältnisse. Da die Voraussetzungen nicht verallgemeinerungsfähig sind, werden gesetzliche Schuldverhältnisse im Band zum Besonderen Schuldrecht behandelt, einen Überblick erhalten Sie im 2. Kapitel unter IV. (→ Rn. 85).

Bsp.: Zwischen dem Dieb und seinem Opfer besteht ein deliktisches Schuldverhältnis (§§ 823 ff. BGB), in dem etwa eine verschärfte Haftung bei Beschädigung oder Zerstörung des Diebesguts greift (§ 848 BGB). Durch den Diebstahl hat er aber auch in den Zuweisungsgehalt eines fremden Rechts eingegriffen und dadurch "in sonstiger Weise" etwas ohne Rechtsgrund erlangt (§ 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Var. BGB). Daher muss er auch nach § 818 Abs. 1 BGB die von ihm tatsächlich gezogenen Nutzungen (etwa geerntete Beeren einer zu Unrecht erhaltenen Himbeerpflanze, Fahrt mit einem zu Unrecht erhaltenen PKW) herausgeben.

- Zwischen den rechtsgeschäftlichen und den gesetzlichen Schuldverhältnissen stehen die rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse, ¹⁰ die in § 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB angesprochen sind. Deren Bedeutung erschließt sich erst, wenn Sie auch § 280 Abs. 1 BGB lesen: Danach ist bei Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis (also nicht nur bei einem Vertrag, sondern auch in den Fällen des § 311 Abs. 2 und Abs. 3 BGB) der entstandene Schaden zu ersetzen. Näheres behandeln wir im 2. Kapitel unter III (→ Rn. 81) und vor allem im Rahmen von Schadensersatzansprüchen aus § 280 im 8. Kapitel (→ Rn. 499).
- **Bsp.:** Im Supermarkt wird ein Vertrag nach herrschender Auffassung erst an der Kasse geschlossen. ¹¹ Wer vorher auf einem Salatblatt ausrutscht und sich

⁷ Spannend ist die Frage, inwieweit eine "geltungserhaltende Reduktion" möglich ist (denn dispositives Recht gilt nach § 306 Abs. 2 BGB nur "soweit" eine Klausel unwirksam ist) – dazu aus der Rechtsprechung ablehnend bereits BGHZ 84, 109, 115 f.; dagegen aber mit guten Gründen Basedow, in: MüKoBGB, § 306 BGB Rn. 13 ff.

⁸ Anders aber im Erbschaftssteuerrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wo die "freigebige Zuwendung" genügt. Sinn ist es für den Schenkenden Klarheit zu verschaffen – allgemein zu dieser Problematik *Koch*, Patronatserklärung, 2005, S. 554 ff.

⁹ Dazu Röthel, Jura 2012, 362.

¹⁰ Sehr lesenswert: Lorenz, JuS 2015, 398.

¹¹ Ausführlich Kassing, JA 2004, 615; zur Selbstbedienungstankstelle BGH NJW 2011, 2871 (dazu Stadler, JA 2012, 465); zu den Folgen bei Wegnahme von Sachen aus fremden Einkaufswagen Schulze, NJW 2000, 2876.

verletzt, 12 hat noch keine vertraglichen Ansprüche auf Ersatz der entstehenden Behandlungskosten. Jedoch entsteht im Moment der Schädigung ein gesetzliches Schuldverhältnis (§ 823 Abs. 1 BGB), aus dem ein Schadensersatzanspruch folgt. Hierzu müsste der Geschädigte beweisen, dass seine Verletzung auf einem Verschulden des Supermarktbetreibers selbst beruht. Das bedeutet, dass er zur Überzeugung des Richters (§ 261 ZPO) durch Zeugen, Sachverständige oder Augenschein nachweisen muss, dass zumindest Fahrlässigkeit vorlag - also bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) sein Ausrutschen verhindert worden wäre. Dabei kann sich der Supermarktbetreiber nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB darauf berufen, dass er hiermit zuverlässige Mitarbeiter betraut hat. Anders stellt sich die Lage hingegen im Rahmen eines bereits vor der Schädigung bestehenden Schuldverhältnisses dar: Nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB muss insoweit derjenige, der eine Pflicht verletzt hat, nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dabei muss er sich auch das Verhalten seiner Angestellten vollumfänglich zurechnen lassen (§ 278 BGB), ohne dass es auf deren Zuverlässigkeit ankäme. Aufgrund der über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Beziehung (insbesondere dem wirtschaftlichen Interesse des Supermarktbetreibers) wird das für diese strengere Haftung erforderliche Schuldverhältnis bereits durch die "Anbahnung" eines Vertrages begründet (§ 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

8 • Wenn über die Person des Leistenden, den Ort oder die Zeit zur Erfüllung einer Pflicht keine Einigung erzielt wurde, bestimmen §§ 267–271a BGB von wem, wo und wann eine Pflicht erfüllt werden muss. Insoweit ergänzt das Allgemeine Schuldrecht die Vorschriften der Rechtsgeschäftslehre im Allgemeinen Teil (Lückenschließungsfunktion).¹³ Das Schuldrecht enthält zudem Regelungen, nach denen die Bestimmung des Vertragsinhalts nur einem Beteiligten oder sogar einem Dritten übertragen werden kann (§§ 315–319 BGB).¹⁴ Die Regelungen zum Inhalt von Schuldverhältnissen behandelt das dritte Kapitel (→ Rn. 93).

Bsp.: V aus Hamburg verkauft an K aus München am Telefon eine Vase (§ 433 BGB). Es wird nicht darüber gesprochen, wann und wo die Vase übergeben und übereignet werden soll (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB). K wird auf Lieferung an seine Heimatanschrift bestehen; V hingegen das Risiko und die Kosten des Transports scheuen. Nach § 269 Abs. 1 BGB muss die Vase am Wohnsitz des V, also in Hamburg, übergeben und übereignet werden; dies muss nach § 271 Abs. 1 BGB "sofort" erfolgen. Versendet jemand anderes als V die Vase an K, um die Pflicht des V zu erfüllen (etwa ein Verwandter oder der Hersteller), so darf K die Annahme der Leistung zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages nur verweigern, wenn V der Leistung durch den Dritten widerspricht; ebenso wenig kann K eine Zahlung durch einen Dritten an V verhindern – seine Pflicht erlischt dadurch (§ 267 Abs. 1 BGB).

¹² BGHZ 66, 51; siehe auch OLG Köln NJW 1972, 426; AG Siegburg NJOZ 2010, 1519; ausführlich Grams, NZM 2011, 460 (auch OLG Schleswig NJW-RR 1992, 796: Bananenschale).

¹³ Instruktiv Kötz, JuS 2013, 289; früher schon Larenz, NJW 1963, 737.

¹⁴ Zum Verhältnis von § 316 BGB zum Dissens (§ 154 BGB) BGHZ 94, 98, 101; Jung, JuS 1999, 28, 32; krit. Rieble, in: Staudinger, § 316 BGB Rn. 6 ff.

• Während im Allgemeinen Teil des BGB vor allem die Frage im Vordergrund steht, wie Ansprüche aus Verträgen zustande kommen (In der Klausur unter "Anspruch entstanden" zu diskutieren), enthält das Schuldrecht vielfältige Regelungen zum Erlöschen von Ansprüchen (in der Klausur zu prüfen unter "Anspruch erloschen"). Die §§ 362–397 BGB regeln Fälle, in denen eine Pflicht zur Erbringung einer Leistung erlischt.¹⁵ Wichtig ist zudem § 275 Abs. 1 BGB, wonach eine Leistung, die jedenfalls der konkrete Schuldner nicht erbringen kann, nicht mehr erbracht werden muss – so dass die Nichterbringung auch keine Pflichten mehr verletzt.¹⁶ Dieser wird ergänzt durch § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB, der anordnet, dass für eine nicht erbrachte Leistung auch keine Gegenleistung erbracht werden muss ("Ohne Arbeit kein Lohn", "Ohne Ware kein Kaufpreis").¹¹ Diese Erlöschensgründe untersuchen wir im fünften Kapitel (→ Rn. 230).

Bsp.: Fällt V im obigen Beispiel die Vase herunter, bevor er sie K übergeben kann, kann er seine Pflicht aus dem Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB) nicht mehr erfüllen; dafür muss K aber auch nicht mehr bezahlen (§ 326 Abs. 1 BGB). Dementsprechend ordnet § 275 Abs. 1 BGB an, dass seine Pflicht erlischt. Aber auch wenn V die Vase an K übergibt und übereignet, wird er von seiner Leistungspflicht befreit (§ 362 Abs. 1 BGB) – K kann nicht etwa Verschaffung einer weiteren Vase von ihm verlangen. K kann, statt den Kaufpreis in bar zu bezahlen, auch die Aufrechnung erklären (§ 388 BGB), wenn ihm seinerseits ein Anspruch gegen V zusteht – dann erlöschen durch diese Erklärung beide Forderungen (§ 389 BGB) und es muss keine Zahlung mehr erfolgen.

- Unter bestimmten Umständen kann ein Vertrag nachträglich durch einseitige Erklärung aufgehoben werden. ¹⁸ In den §§ 346–354 BGB werden die Folgen einer Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) normiert; ¹⁹ die §§ 355–361 BGB regeln die (davon abweichenden) Folgen der Ausübung eines Widerrufsrechts bei Verbraucherverträgen. ²⁰ Der Grund für einen solchen Widerruf kann sich aus § 312g BGB i. V. m. §§ 312b, 312c BGB (sowie aus Vorschriften des Besonderen Schuldrechts) ergeben; während ein Rücktrittsrecht vertraglich eingeräumt werden kann, sich aber auch aus den §§ 323–326 BGB ergeben kann. Rechte zur Beendigung und Rückabwicklung von Verträgen betrachten wir im sechsten Kapitel (→ Rn. 324).
 - Bsp.: Wenn K den vereinbarten Kaufpreis nicht an V zahlt, kann ihm dieser eine Frist zur Zahlung setzen (§ 323 Abs. 1 BGB). Nach Ablauf dieser Frist

¹⁵ Damit enden freilich nicht alle Pflichten aus dem Schuldverhältnis! Siehe zur "*culpa post contractum finitum*" etwa OLG Karlsruhe NJW-RR 1987, 343.

¹⁶ Auch hier wird der Schuldner aber nicht ganz befreit – nach § 275 Abs. 4 BGB treffen ihn stattdessen Sekundäransprüche. So erklärt sich auch, dass andere Rechtsordnungen (z. B. USA oder Großbritannien) keine entsprechenden Ausschlussgründe kennen. Näher Schermaier, in: HKK, § 275 (passim); Wollschläger, Die Entstehung der Unmöglichkeitslehre, 1970.

¹⁷ Auch dieser Grundsatz kennt wieder Ausnahmen, vgl. nur § 326 Abs. 2 BGB, § 615 BGB; siehe auch Canaris, FS Picker 2010, S. 113.

¹⁸ Knapper und leider teilweiser veralteter (§ 355 BGB, § 346 BGB a. F.) Überblick bei *Leverenz*, Jura 1996, 1.

¹⁹ Zum Rücktritt Arnold, Jura 2002, 154; Löhning, JA 2002, 470; Schwab, JuS 2002, 640; Motsch, JR 2002, 221; zur Haftung des Berechtigten Perkams, Jura 2003, 150.

²⁰ Zum geltenden Widerrufsrecht Schärtl, JuS 2014, 577 – vermeiden Sie ältere Beiträge, da die entsprechenden Regelungen 2014 komplett neu gestaltet wurden.

kann V den Rücktritt erklären (§ 349 BGB), wodurch die beiderseitigen Pflichten zur Leistung erlöschen (§ 346 BGB) – hat er bereits die Vase übergeben und übereignet, muss nun K seinerseits die Vase an V übergeben und übereignen (§ 346 Abs. 1 BGB). Ist K Verbraucher (§ 13 BGB) und V Unternehmer (§ 14 Abs. 1 BGB), kann K nach § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB, soweit der telefonische Vertragsschluss über ein organisiertes Vertriebssystem erfolgt ist (§ 312c BGB), spätestens 14 Tage nach Erhalt der Ware (§ 356 Abs. 1 BGB) den Widerruf des Vertrags gegenüber V erklären (§ 312g Abs. 1 BGB) – hierdurch muss ihm V den Kaufpreis zurückzahlen, während er die Vase zurückgeben und zurückübereignen muss (§ 357 BGB).

• Ein Schuldverhältnis besteht grundsätzlich zwischen einem Schuldner und einem Gläubiger – im Fall eines Vertrags etwa den Parteien der Einigung. Dies kann sich aber nachträglich ändern: § 398 BGB regelt den nachträglichen Austausch des Gläubigers (d. h. der Person, die ursprünglich etwas verlangen konnte), §§ 414, 415 BGB regeln den nachträglichen Austausch des Schuldners (d. h. der Person, die ursprünglich zur Leistung verpflichtet war). §§ 328 ff. BGB regeln zudem Fälle, in denen eine Person, die nicht Vertragspartei ist, einen Vorteil aus einem Vertrag erhalten soll (Vertrag zugunsten Dritter); während § 311 Abs. 3 BGB nicht an einem Vertrag beteiligte Personen unter bestimmten Umständen zur Rücksichtnahme (§ 241 Abs. 2 BGB) verpflichtet. Die Beteiligten des Schuldverhältnisses werden wir im siebten Kapitel (→ Rn. 405) näher untersuchen.

Bsp.: Die Studentinnen A und B leben in einer WG. A will den Studienort wechseln, B will hingegen weiter in der Wohnung leben. Insoweit ist es möglich und üblich, einen Vertrag zwischen dem Vermieter, A, B und der Nachmieterin von A zu schließen, in dem einerseits die Ansprüche der A gegen den Vermieter abgetreten werden (§ 398 BGB), andererseits die Nachmieterin die Pflichten der A gegenüber dem Vermieter übernimmt (§ 414 BGB). Da die Mieter als Gesamtschuldner haften (§ 421 BGB), hat schließlich auch B ein Mitspracherecht.²¹

• In den §§ 420–432 BGB wird die Berechtigung und Verpflichtung mehrerer Personen behandelt – insbesondere an wen und durch wen zu leisten ist und welche Wirkungen Veränderungen an der einheitlichen Forderung im Verhältnis zu anderen Beteiligten haben.²² Die dabei entstehenden Fragen behandeln wir (ebenso wie den Wechsel der Parteien) ebenfalls im siebten Kapitel (→ Rn. 431 und 450).

Bsp.: Wenn A, B und C in eine Gaststätte gehen und dort auf Anfrage angeben, "auf gemeinsame Rechnung" essen und trinken zu wollen, bestimmt § 421 BGB, dass A auch die Rechnung von B und C bezahlen muss, wenn diese die Gaststätte frühzeitig ohne zu zahlen verlassen. Er kann sich das Geld aber nach § 426 Abs. 1 BGB im Rahmen eines Innenausgleichs anteilig zurückholen; zudem kann er nach § 426 Abs. 2 BGB nach der Zahlung auch die Forderung des Wirts gegen B und C geltend machen.

²¹ Näher zu den Problemen einer Wohngemeinschaft (WG) Jacobs, NZM 2008, 111; Martinek NZM 2004, 6, 10.

²² Zu Schuldnermehrheiten Petersen, Jura 2014, 902; zu Gläubigermehrheiten Petersen, Jura 2014, 483; zur Gesamtschuld umfassend Preißer, JuS 1987, 208–212, 289–298, 628–634, 710–713, 797–803; 961–967; zur Gläubigermehrheit schon Medicus, JuS 1980, 697.

• Die §§ 280–292 BGB regeln, was passiert, wenn jemand seine Pflichten nicht oder zumindest nicht ordnungsgemäß erfüllt. Zentrale Regelung ist insoweit § 280 Abs. 1 BGB, wonach jede Pflichtverletzung eine Schadensersatzhaftung nach sich zieht. Traditionell spricht man (unter Einbeziehung des automatischen Erlöschens der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit nach § 326 Abs. 1 BGB, der Rücktrittsrechte nach §§ 323, 324 BGB und der noch zu diskutierenden Leistungsverweigerungsrechte) vom "Leistungsstörungsrecht",²³ wobei jedoch weder eine Verletzung von Leistungspflichten noch überhaupt das Bestehen einer solchen Pflicht erforderlich ist (wie insbesondere § 311 Abs. 2 BGB zeigt). Den Schadensersatz wegen Pflichtverletzung behandelt Kapitel 8 (→ Rn. 499).

Bsp.: Wenn V im obigen Beispiel die Vase nicht absendet, obwohl K bereits bezahlt hat, kann K ihn auf Lieferung verklagen. Er kann ihm aber auch eine Frist setzen und nach deren Ablauf die Mehrkosten für den Erwerb einer anderen Vase verlangen (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB i. V. m. § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB). Beleidigt der V den K, kann K von ihm hierfür Schadensersatz wegen Verletzung einer Rücksichtnahmepflicht verlangen (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB). Hat V sein Konto überzogen und wartet trotz Mahnung vergeblich auf die Zahlung des Kaufpreises durch K, kann er von diesem Ersatz der an die Bank gezahlten Zinsen verlangen (§§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB).

• Die §§ 249–254 BGB regeln, wie entstandene Schäden wieder auszugleichen sind und inwieweit eine Mitverantwortlichkeit des Geschädigten selbst zu berücksichtigen ist. Leider sind die gesetzlichen Regelungen etwas lückenhaft – insbesondere Fragen der Zurechnung (sog. "haftungsausfüllende Kausalität") beantwortet das BGB nicht. Die damit aufgeworfenen komplexen Probleme fasst man als "Schadensrecht" zusammen.²⁴ Während das Leistungsstörungsrecht den Tatbestand ("Wann" bekommt man Schadensersatz) regelt, geht es dabei um die Rechtsfolge ("Wie" wird der Schaden ersetzt). Mit dem Schadensrecht befassen wir uns am Ende des achten Kapitels (→ Rn. 578).

Bsp.: Nach § 249 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich der Zustand in Natur herzustellen, der bestehen würde, wenn das zum Schaden führende Ereignis nicht eingetreten wäre. In unserem obigen Beispiel müsste V dem K also die Vase verschaffen, die ihm durch die Nichtlieferung entgangen ist. Das wäre aber wenig zielführend – denn K will ja gerade nicht die Pflicht zu Übergabe und Übereignung gerichtlich durchsetzen, sondern *stattdessen* Schadensersatz. Dementsprechend spricht man auch von "Schadensersatz statt der Leistung". Für diesen Fall schließt § 281 Abs. 4 BGB ausdrücklich den Anspruch auf Erfüllung und damit die Naturalrestitution aus. Wenn die Naturalrestitution aber insoweit aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, bestimmt § 251 Abs. 1 BGB, dass stattdessen nur eine Entschädigung in Geld zu erbringen ist. Diese umfasst nach § 252 BGB auch einen sicheren entgangenen Gewinn – nach § 253 Abs. 1 BGB jedoch nicht den Verlust für Schäden, die keinen unmittelbaren Vermögenswert haben ("immaterielle Schäden" bzw. "Nichtvermögensschäden").

²³ Überblick zur "Pflichtverletzung" bei Mückl, JA 2004, 928; Reichenbach, Jura 2003, 512; Medicus, JuS 2003, 521; anschaulich Reischl, JuS 2003, 40.

²⁴ Ausführlich Mohr, Jura 2010, 168–179, 327–339, 567–578, 645–659.

• Die Regelungen des Allgemeinen Schuldrechts ermöglichen es dem Schuldner schließlich ausnahmsweise die Erfüllung seiner Pflichten zu verweigern (Leistungsverweigerungsrechte). So darf ein Schuldner die Erfüllung einer Pflicht verweigern, wenn dies objektiv unsinnig (und daher volkswirtschaftlich unzumutbar) wäre (§ 275 Abs. 2 BGB); ebenso darf er die Leistung verweigern, wenn seinem Tätigwerden ein persönliches Hindernis entgegensteht (§ 275 Abs. 3 BGB).² Nach § 320 Abs. 1 BGB besteht ein Verweigerungsrecht, bis der andere Teil eines gegenseitigen Vertrags die ihm obliegende Leistung erbringt. § 273 BGB ordnet schließlich ein Zurückbehaltungsrecht für den Fall an, dass zwei Forderungen zwar nicht in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, aber doch durch einen einheitlichen Lebenssachverhalt miteinander verbunden sind.² Diese Einwände untersuchen wir im neunten Kapitel (→ Rn. 646).

Bsp.: Im obigen Beispiel darf V die Leistung verweigern, solange K nicht seinerseits zahlt (§ 320 Abs. 1 BGB). Dies hat zur Folge, dass beide Zug-um-Zug leisten müssen, d. h. dass bei einem gerichtlichen Urteil der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung beauftragt werden muss. Ein bloßer Zusammenhang im Sinne von § 273 BGB kann etwa dadurch entstehen, dass V den K vor dessen Nachbarn bei Übergabe der Vase durch falsche Tatsachenbehauptungen verleumdet – dann kann K von V Widerruf der Beleidigung verlangen und bis dahin die Zahlung des Kaufpreises nach § 273 BGB verweigern – auch hierdurch entsteht nach § 274 BGB eine Zug-um-Zug-Pflicht.

- 16 Die soeben dargestellten Fragestellungen sind typisch für Klausuren im Schuldrecht und sollten von Ihnen *nach* der Arbeit mit diesem Buch beherrscht werden. Selbstverständlich ist es wenig sinnvoll, dass Sie die einschlägigen Paragraphen auswendig lernen. Sie sollten sich vielmehr an der amtlichen Gliederung des Gesetzes orientieren und so zumindest grob wissen, wo sie nachlesen müssen.
- An dieser Stelle ist eine kurze Warnung erforderlich: Wenn Sie ältere Entscheidungen, Aufsätze oder Falllösungen nachschlagen, werden mitunter Normen zitiert, die in Ihrem Gesetzestext etwas ganz anderes regeln oder es werden naheliegende Regelungen nicht angewandt. Der Grund hierfür ist, dass das Schuldrecht im Jahr 2002 durch das "Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts"²⁷ grundlegend reformiert wurde. Bis dahin war das 1900 in Kraft getretene Schuldrecht Gegenstand intensiver Rechtsfortbildung und Entwicklung von Richterrecht gewesen.²⁸ Aufgrund der Vertragsfreiheit wurden damals viele Regelungen in der Praxis abbedungen; viele vom Gesetzgeber als entscheidend eingestufte Differenzierungen waren im Geschäftsverkehr ohne große Bedeutung, während andere Fragen im Gesetz gar nicht geregelt waren. Schon 1984 überlegte das Bundesjustizministerium daher, das Gesetz an die Bedürfnisse der prak-

²⁵ Lesenswert Stürner, Jura 2010, 721; Scholl, Jura 2006, 283.

²⁶ Näher Schur, JuS 2006, 673; Überblick zum Verhältnis zum Verzug bei Derleder/Karabulut, JuS 2014, 102; zum Prozessrecht Clasen/Scherz, JA 2011, 289.

²⁷ Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I 3138); RegE BT-Drs. 14/6857; Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses BT-Drs. 14/7052.

²⁸ Langenbucher, Die Entwicklung und Auslegung von Richterrecht, 1996; Mertens, Das System der Rechtsquellen, Jura 1981, 169; siehe auch Dauner-Lieb, DStR 2001, 1572.

tischen Anwendung anzupassen.²⁹ Letztlich blieben diese Pläne jedoch erfolglos. Anlass für die Neufassung im Jahr 2002 gab die Europäische Union, die mit der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie³⁰ für Kaufverträge über bewegliche Sachen zwischen Unternehmern und Verbrauchern (§ 474 Abs. 1 BGB) strenge Vorgaben schuf, die wesentliche Abweichungen vom früheren Kaufrecht und den Regelungen des Allgemeinen Schuldrechts erforderten. Statt hierfür ein eigenes, vom BGB separates Gesetz zu schaffen, entschied sich der Gesetzgeber für eine große Lösung, in deren Rahmen nicht nur das Kaufrecht, sondern das gesamte Schuldrecht neu geordnet und modernisiert wurde.³¹

Die Reform wurde freilich nicht mit uneingeschränkter Begeisterung aufgenommen:³² Einerseits wurde dem Vorhaben entgegengehalten, dass es unter großem Zeitdruck sehr radikale Änderungen vollzog. Andererseits sind gerade durch die Neufassung neue Streitfragen entstanden, zu deren Beantwortung nicht mehr auf eine hundertjährige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.³³ Dennoch sind viele Schwierigkeiten beseitigt und die Systematik deutlich gestärkt worden – insgesamt ist daher das (seit über 10 Jahren geltende) Schuldrecht sicherlich eine Erleichterung. Niemand darf heutzutage außerhalb von Grundlagenveranstaltungen und Spezialveranstaltungen im Schwerpunktbereich mehr Kenntnisse im alten Schuldrecht verlangen (genauso wenig, wie das gemeine Recht Prüfungsgegenstand ist). Daher wird die Darstellung der früheren Rechtslage im Folgenden soweit wie möglich ausgeklammert.

Klausurtipp

- 1. In Klausuren begegnet mir das Allgemeine Schuldrecht bei der Anspruchsentstehung (Vorliegen eines Schuldverhältnisses), beim Erlöschen von Ansprüchen (Erfüllung, Unmöglichkeit), bei Schadensersatz für Pflichtverletzungen (§§ 280 ff. BGB) und vor allem bei der Konkretisierung von Rechtsfolgen.
- Wissen über das Schuldrecht vor 2002 ist für die Klausurlösung nicht relevant.

II. Klausurbearbeitung im Schuldrecht

Auch im Schuldrecht müssen Sie Fälle im Gutachtenstil lösen.³⁴ Dazu müssen Sie wiederum die in Frage kommenden Ansprüche (§ 194 BGB) herausarbeiten: Wer will was von wem woraus? In Klausuren zum Schuldrecht kommt (anders

²⁹ Siehe zu den damaligen Plänen Lieb, AcP 183 (1983), 327; Engelhard, NJW 1984, 1201.

³⁰ Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter; zur damaligen Diskussion siehe Honsell, JZ 2001, 278; Westermann, JZ 2001, 530; Hoffmann, ZRP 2001, 347; Gsell, JZ 2001, 65.

³¹ Dauner-Lieb, JZ 2001, 8; Dauner-Lieb/Thiessen, DStR 2002, 809; allgemein Schimmel/Buhlmann, Fehlerquellen im Umgang mit dem Neuen Schuldrecht, 2002.

³² Schmidt-Räntsch, ZJS 2012, 301; v. Westphalen, BB 2008, 2; Dauner-Lieb, ZGS 2003, 10.

³³ Etwa die Abgrenzung von Leistungsstörungen und Schadensarten, dazu Körber, Jura 2015, 429, 554, 673; Korch/Hagemeyer, Jura 2014, 1302; Hirsch, JuS 2014, 872; Benicke/Hellwig, NJW 2014, 1697; Ostendorf, NJW 2010, 2833.

³⁴ Hilfreich Beyersbach, JA 2014, 813; Beck, Jura 2012, 262; Fleck/Arnold, JuS 2009, 881; Körber, JuS 2008, 289.

als noch im BGB AT) oft eine Vielzahl von Anspruchsgrundlagen in Betracht. Es ist daher wichtig, eine logische Prüfungsreihenfolge einzuhalten, die Inzidenzprüfungen soweit wie möglich vermeidet. Allerdings müssen Sie immer auch die Fragestellung beachten – wenn nur nach dem Anspruch auf Kaufpreiszahlung gefragt ist, darf der Anspruch auf Übergabe und Übereignung der gekauften Sache allenfalls inzident (z. B. im Rahmen eines Erlöschens nach § 326 Abs. 1 BGB) geprüft werden. Bei offenen Fragestellungen (etwa "Wie ist die Rechtslage?") bietet sich hingegen folgendes Denkschema an:

• Zuerst prüfen Sie die Primäransprüche aus Verträgen. Tas sind Ansprüche, die unmittelbar aus der Vereinbarung der Parteien bzw. aus den ergänzenden gesetzlichen Vorschriften folgen. Innerhalb der Primäransprüche sollten Sie zunächst diejenigen prüfen, die eventuell durch Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) oder Unzumutbarkeit (§ 275 Abs. 2, Abs. 3 BGB) erloschen sind, bevor sie die korrespondierenden Gegenleistungsansprüche prüfen. Denn nach § 326 Abs. 1 BGB entfällt bei Unmöglichkeit einer Leistung auch die Pflicht des jeweiligen Vertragspartners – Sie müssten also § 275 BGB dort inzident prüfen. Es gilt also der Merksatz: "Den Anspruch auf Geld prüft man zuletzt".

Bsp.: Zu den Primärleistungsansprüchen gehört die Pflicht zur Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 BGB) sowie zur Übergabe und Übereignung einer gekauften Sache (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB). Ist die Sache allerdings gestohlen worden, erlischt die Pflicht zur Übergabe, denn der Verkäufer hat die Sache nicht mehr, so dass ihm die Erfüllung unmöglich geworden ist (§ 275 Abs. 1 BGB). Damit erlischt auch die Pflicht zur Erbringung er Gegenleistung (§ 326 Abs. 1 BGB), der Käufer muss also nicht mehr zahlen.

• Soweit eine vertragliche Leistungs- (§ 241 Abs. 1 BGB) oder Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) verletzt wurde, prüfen Sie als nächstes vertragliche Sekundäransprüche. Das sind Ansprüche, die an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Rechte treten. Neben Ansprüchen auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB gehören auch Ansprüche auf Wertersatz, auf vollständige oder zumindest teilweise Rückzahlung gezahlten Geldes oder Rückgabe bzw. Rückübereignung von Sachen oder Rückabtretung von Rechten oder Forderungen hierhin.

Bsp.: In unserem obigen Beispielfall kann der Käufer nach § 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB i. V. m. § 283 BGB statt der geschuldeten Leistung (Übergabe und Übereignung) Schadensersatz verlangen (darauf weist § 275 Abs. 4 BGB ausdrücklich hin). Dieser Ersatzanspruch ist nach § 251 Abs. 1 BGB auf eine Entschädigung für den entgangenen Wert einschließlich des entgangenen Gewinns (§ 252 BGB) gerichtet. Auf diesen Schadensersatz muss sich der Käufer aber die aufgrund von § 326 Abs. 1 BGB ersparte Gegenleistung anrechnen lassen – er bekommt also die Differenz zwischen dem von ihm zu zahlenden

³⁵ Ausführlich *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2014; siehe *Christensen/Pötters*, JA 2010, 566.

³⁶ Lesenswert (freilich zum Öffentlichen Recht) Bull, JuS 2000, 778 und (zum Strafrecht) Herzberg, JuS 1990, 732, 810.

³⁷ Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 5; Looschelders, Schuldrecht AT, Rn. 16; Medicus/Lorenz, Schuldrecht I AT, Rn. 122.

³⁸ Medicus/Lorenz, Schuldrecht I AT, Rn. 122; Looschelders, Schuldrecht AT, Rn. 17; Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, Rn. 15.